

*Die Türkische Botschaft Wien hat dem österr. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgende Verbalnote zum neuen türkischen Zivilrecht im Bereich des Kindschaftsrechtes übermittelt:*

**Türkische Botschaft Wien**

Az.: 2002/Viyana BE/10222

## **Verbalnote**

Die Türkische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich dem geschätzten Bundesministerium mitzuteilen, dass infolge der im Jahre 2001 erfolgten Änderungen des türkischen Allgemeinen Zivilgesetzes auch die „Durchführungsbestimmungen für die Personen- und familienrechtlichen Bestimmungen“ geändert wurden.

Diese neuen Durchführungsmodalitäten wurden zwar seitens der Konsularabteilung dieser Botschaft bereits bekanntgegeben. Es wird jedoch gelegentlich eine fehlerhafte Handhabung bei der Anwendung dieser Bestimmungen, vor allem bei der Ausstellung der Geburtsurkunden für die unehelichen Kinder beobachtet.

Diese Botschaft darf in der Anlage die inoffizielle Übersetzung der erwähnten einschlägigen Durchführungsbestimmungen übermitteln und wäre dem geschätzten Bundesministerium dankbar, wenn diese Information bundes- und landesweit an die zuständigen österreichischen Behörden dringend weitergeleitet werden könnte.

Die Türkische Botschaft benutzt diesen Anlass, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 19. Dezember 2002

## **Inoffizielle Übersetzung**

### **Eheliche Kinder**

#### **Artikel 20:**

Ist ein Kind ehelich oder ist das Kind vor Ablauf des 300. Tages ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe geboren, so erhält es den Familiennamen des Ehemannes und wird im Personenstandesregister in der Spalte des Ehemannes eingetragen.

Wird ein Kind vor Ablauf des 300. Tages ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe geboren und hat die Mutter inzwischen eine weitere Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater. Wird diese Vermutung widerlegt, so gilt der erste Ehemann als Vater.

### **Uneheliche Kinder**

#### **Artikel 21:**

Ist ein Kind unehelich oder ist das Kind nach Ablauf des 300. Tages nach Auflösung der Ehe geboren oder wird die Abstammung des Kindes vom Vater aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bestritten, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter und wird im Personenstandesregister in der Spalte der Mutter eingetragen.

Ist die Mutter geschieden und nach der Scheidung in der Spalte ihres Vaters wieder eingetragen, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter und wird in der Spalte der Mutter eingetragen. Trägt die geschiedene Mutter noch den Doppelfamiliennamen, den sie in der vorherigen Ehe erhalten hat, so erhält das Kind den Mädchennamen der Mutter.

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen des Großvaters mütterlicherseits und wird in der Spalte des Großvaters mütterlicherseits eingetragen. Der Vorname des Kindesvaters wird nach Angabe der Mutter bestimmt.

## **Herstellung des Abstammungsverhältnisses**

### **Vermutung der Vaterschaft**

#### **Artikel 108:**

Wird das Kind während der Dauer einer Ehe oder vor Ablauf des 300. Tages ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater des Kindes. Wird das Kind vor Ablauf des 300. Tages ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe geboren und hat die Mutter inzwischen eine weitere Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater, solange die Vermutung, dass der erste Ehemann der Vater ist, nicht widerlegt wurde.

## **Vaterschaftsurteil**

### **Artikel 109**

Gemäß Artikeln 301 und 303 des türkischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzes wird für die Feststellung des Abstammungsverhältnisses des Kindes zu dem Vater durch eine gerichtliche Entscheidung ein Vaterschaftsurteil ausgesprochen.

Der Antrag um Feststellung des Abstammungsverhältnisses des Kindes zu dem Vater kann sowohl von der Mutter als auch vom Kind selbst gestellt werden. Lebt der Vater nicht mehr, so kann die Vaterschaftsklage gegen seinen Erben eingebracht werden.

### **Die Eintragung des Urteilsspruchs über Vaterschaft**

#### **Artikel 110:**

Hat das Vaterschaftsurteil Rechtskraft erlangt, so hat der Gerichtsschifführer die gerichtliche Entscheidung innerhalb eines Monats in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Bezirksstandesamt zu übermitteln. Ist das Kind bisher in dem Personenstandregister der Mutter eingetragen, so wird darin der Vermerk bezüglich des Abstammungsverhältnisses des Kindes zu dem Vater aufgrund der gerichtlichen Entscheidung vorgenommen, wobei kein weiterer Nachweis oder keine weitere diesbezügliche Erklärung der Eltern gefordert wird.

Ist das Kind überhaupt nicht eingetragen, so wird für das Kind zuerst eine Geburtsurkunde ausgestellt und dann im Personenstandregister der Mutter eingetragen, wobei ihm als Familienname der Mädchenname der Mutter übertragen und über das Abstammungsverhältnis der nötige Vermerk vorgenommen wird.

## **Anerkennung der Vaterschaft**

### **Definition**

#### **Artikel 123:**

Die Anerkennung der Vaterschaft ist eine in Anwesenheit eines Standesbeamten oder eines Notars oder beim Gericht oder bei der konsularischen Vertretung des Heimatlandes abgegebene urkundliche oder testamentarische Erklärung des Vaters, dass das Kind von ihm abstammt.

Ist die Person, die die Anerkennung ausspricht, minderjährig oder geistig beschränkt, bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundes.

### **Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung**

#### **Artikel 124:**

Hat das Kind ein Abstammungsverhältnis zu einem anderen Mann, so kann die Anerkennung nicht bewilligt werden, solange dieses Verhältnis nicht widerlegt und die Identität der Mutter nicht festgestellt wurde.

## **Anzeigepflicht**

### **Artikel 125:**

Die Behörde, (der Standesbeamte oder der Amtsrichter oder der Notar oder die konsularische Vertretung oder der Richter, der das Testament eröffnet), bei der die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft abgegeben wurde, hat die Anerkennung der Vaterschaft an die Bezirksstandesämter, wo der Vater und das Kind registriert sind, zu melden.

Das Bezirksstandesamt, wo das Kind registriert ist, hat die Anerkennung dem Kind, der Mutter oder bei einem Bevormundungsfall der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

### **Modalitäten der Eintragung der Vaterschaftsanerkennung**

#### **Artikel 126:**

1) Ist die Mutter mit dem Vater nicht verheiratet, so erhält das anerkannte Kind als Familienname den Mädchennamen der Mutter.

2) Im Personenstandregister des anerkannten Kindes ist der Vorname des Anerkennenden als Vorname des Vaters anzuführen.

3) Ist das anerkannte Kind im Personenstandregister bereits eingetragen, so wird darin der entsprechende Vermerk vorgenommen. Ist das anerkannte Kind nicht eingetragen, so wird es im Personenstandregister in die Spalte der Mutter eingetragen.

4) Das Personenstandregister des anerkannten Kindes wird nicht in das Personenstandregister des Anerkennenden übertragen.

5) Ist die Identität der Mutter unbekannt, so wird die Anerkennungsurkunde nicht ausgestellt. Solche Urkunden haben keine Gültigkeit.

6) Ist die Mutter des unehelichen Kindes eine Ausländerin und wird dieses Kind von einem Vater, der die türkische Staatsbürgerschaft besitzt, anerkannt, so ist es gemäß Artikel 39 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr 403 notwendig, die Staatsbürgerschaft des anerkannten Kindes vom türkischen Innenministerium festzustellen. Bei der diesbezüglichen Antragstellung sind die Geburtsurkunde des jeweiligen fremden Staates mit dessen beglaubigter Übersetzung in die türkische Sprache, die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des anerkennenden Vaters sowie die Anerkennungsurkunde für den Volljährigen vorzulegen.

7) Nach der Eintragung des anerkannten Kindes im Personenstandregister in die Spalte der Mutter wird das Abstammungsverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind hergestellt.